

Bundessozialgericht  
Az.: 4/12 RJ 394/67

B e s c h l u ß  
in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n  
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November  
1967 durch

|                 |                 |     |
|-----------------|-----------------|-----|
| Senatspräsident | P e n q u i t t |     |
|                 | - Vorsitzender- |     |
| Bundesrichter   | S c h m i t t   | und |
| Bundesrichter   | Dr. E c k e r   |     |

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1967  
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Revision ist von dem Landessozialgericht (LSG)  
nicht zugelassen worden. Sie ist auch nicht wegen  
eines ordnungsgemäß gerügten wesentlichen Verfahrens-  
mangels zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; § 164  
Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



- 2 -

Die Revision beanstandet den von dem Berufungsgericht angewendeten Beweismaßstab; sie meint, die Tatsachenfeststellungen seien nicht verfahrensrechtlich korrekt getroffen worden, weil das LSG für den Nachweis zurückgelegter Ausfallzeiten nicht § 287 der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend angewendet habe.

Der gerügte Verfahrensmangel ist nicht gegeben. Das LSG hat sich zutreffend nicht mit einer Schätzung unter Würdigung des Verhandlungs- und ermittelten Beweisergebnisses begnügt, sondern den Nachweis der Tatsachen gefordert, die die Annahme von Ausfallzeiten begründen könnten. Es ist kein Tatbestand gegeben, dessen Erfüllung unter erleichterten Beweisbedingungen dargetan werden kann. Das Gesetz hat die Möglichkeit von Beweisschwierigkeiten sehr wohl gesehen. Es hat daran aber nicht, wie in anderen Fällen (vgl. § 1256 Abs. 3, § 1397 Abs. 6, § 1423 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, § 4 des Fremdrentengesetzes -FRG-), die Folge geknüpft, daß der Richter sich mit einem geringeren Überzeugungsgrad begnügen darf. Vielmehr besteht das Entgegenkommen des Gesetzes in der Gewährung einer Ausfallzeitpauschale (Art. 2 § 14 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-, hier: in der bis zum 31. Dezember 1965 geltenden Fassung). Ob für eine sinngemäße Anwendung des § 287 ZPO im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt Raum ist, kann auf sich beruhen; jedenfalls besteht im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ausfallzeiten dafür kein Bedürfnis, da der Gesetzgeber den Belangen des Versicherten anderweit Rechnung getragen hat.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Revisionsbegründung ist somit nicht geeignet, dem Kläger das Rechtsmittel zu eröffnen (§§ 169, 193 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)